

**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Beschlussfassung über die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Stadt Lüdenscheid aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Beschlussvorlage Nr. 234/2024

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	28.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.12.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH werden beschlossen.
- 2) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der STL GmbH werden beschlossen.
- 3) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH werden beschlossen.
- 4) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der b.invest gemeinnützige GmbH werden beschlossen.
- 5) Die Änderungen der Satzung der Lüdenscheider Wohnstätten AG werden beschlossen.
- 6) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Entwicklungs- und GründerCentrum GmbH werden beschlossen.
- 7) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH werden beschlossen.
- 8) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH werden beschlossen.
- 9) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH werden beschlossen.
- 10) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse zu 1-9) gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Beschlüsse zu 1-9) umfassen auch die im Zuge des Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung ggf. noch ergebenden Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind.

Begründung:

Am 28.02.2024 wurde das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Es ist rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, die teilweise auch Auswirkungen auf die Beteiligungsunternehmen von Kommunen haben. So wurde u.a. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NRW geändert. Für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts wird damit die zwingende Koppelung zur Aufstellung des Jahresabschlusses analog der Vorschriften des HGB für **große Kapitalgesellschaften** aufgegeben.

Während kommunale Unternehmen bislang immer die strengereren Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten hatten, gelten für die kommunalen Unternehmen für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun grundsätzlich die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 und § 267 a HGB geregelten Unternehmensgrößenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen.

Das HGB unterscheidet vier Größenklassen:

- Kleinstkapitalgesellschaften (Kleinst KG)
- Kleine Kapitalgesellschaften (kleine KG)
- Mittlere Kapitalgesellschaften (mittelgroße KG)
- Große Kapitalgesellschaften (große KG)

Die Einordnung eines Unternehmens in eine Größenklasse erfolgt dabei abhängig vom Erreichen bestimmter Schwellenwerte für die Merkmale „Bilanzsumme“, „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt“.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere aktuelle (bundesgesetzliche) Rechtsänderung bedeutend: Am 16. April 2024 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ verkündet worden. Durch das Gesetz ist u.a. eine Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im HGB um jeweils rund 25% erfolgt.

Zudem entfällt die Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern zukünftig bei kleinen und Kleinst KG, da die entsprechende Regelung in der GO NRW ersatzlos gestrichen wurde. Das HGB gibt die Offenlegung der Bezüge nur für mittelgroße und große KG verpflichtend vor (§ 285 Ziffer 9. HGB).

Mit der Änderung der Regelung in der GO NRW gelten die Erleichterungen, falls sie auf Grund der Zuordnung der Gesellschaft zu den Größenklassen nach HGB in Anspruch genommen werden könnten, nicht automatisch, da die derzeit gültigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen grundsätzlich dem Inhalt der Regelung aus der bisher gültigen GO NRW entsprechen. Von daher ist die Anpassung der Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften eine Voraussetzung dafür, dass die möglichen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können. Trotz rückwirkendem Inkrafttreten des Gesetzes zum 31.12.2023 gelten daher aktuell die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Regelungen für große Kapitalgesellschaften.

Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Stadt Lüdenscheid sollen nunmehr geändert werden.

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung (BFV) in der Sitzung am 19.09.2024 zu diesem Thema informiert. Der BFV hat die Verwaltung beauftragt, die städtischen Beteiligungsunternehmen zu informieren und die notwendigen Beschlüsse und das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren vorzubereiten, vgl. Sitzungsdrucksache Nr. 146/2024.

Die Beteiligungsverwaltung hat die Geschäftsführungen/Vorstände mit E-Mails vom 20.09.2024, 23.09.2024 und 25.09.2024 informiert und die Änderungsvorschläge zu den Gesellschaftsverträgen jeweils abgestimmt. Eine Vorababstimmung mit der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises ist erfolgt. Es bestehen von dort keine Anhaltspunkte für grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Anpassungen. Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sind - unabhängig von der Vorabstimmung - formell gegenüber der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Gesellschaftsverträge der kleinen und Kleinst Kapitalgesellschaften

Zu den kleinen bzw. Kleinst KG der Stadt Lüdenscheid gehören:

- Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH (SEG)
- b.invest gemeinnützige Gesellschaft mbH (b.invest)
- STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH (STL GmbH)
- Lüdenscheider Wohnstätten AG (LüWo)
- Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH (EGC)
- Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH (MGR)
- Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM)
- Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH (KIMW)

Folgende Änderungen in den Gesellschaftsverträgen sind jeweils vorgesehen:

- Die Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern entfällt in den Verträgen, in denen sie explizit aufgeführt ist.
- Ein Lagebericht ist verpflichtend jährlich zu erstellen, die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wird davon ausgenommen.
- Der Anhang ist mindestens mit dem Inhalt des Anhangs für kleine KG zu erstellen.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer wird in die Freiwilligkeit der Gesellschaft gestellt. Die Gesellschafter-/Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt über die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen soll. Dies bedeutet, dass diese Gesellschaften grundsätzlich auch auf eine Abschlussprüfung verzichten können oder eine Prüfung mit geringeren Anforderungen als bisher veranlassen können.

Mittelgroße KG

Die Unterschiede einer mittelgroßen KG im Vergleich zu einer großen KG sind weniger gravierend als die Unterschiede bei den Kleinst KG und kleinen KG.

Zu den mittelgroßen Kapitalgesellschaften der Stadt Lüdenscheid zählt die Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH (Seniorenwohnheim).

Für das Seniorenwohnheim wurde bereits eine Änderung durch das 3. NKF WG des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschafterversammlung unter Vorbehalt des Ratsbeschlusses der Stadt Lüdenscheid und des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens beschlossen.

Aufgrund einer Anpassung in der GO NRW ist noch folgende weitere Änderung im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

- Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Die Änderungen aller Gesellschaftsverträge im Detail sind der als Anlage beiliegenden Synopse zu entnehmen.

Besonderheiten STL und SELH

Für Eigenbetriebe (=STL) und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (=SELH AöR) bestehen separate Vorgaben. Mit den Änderungen des 3. NKF WG wurde zwar grundsätzlich ebenfalls ein Verweis auf die Vorgaben des Dritten Buches des HGB aufgenommen. Für Eigenbetriebe (=STL) und für Anstalten des öffentlichen Rechts (=SELH AöR) bleibt es aber unabhängig von der Unternehmensgrößenordnung bei der Prüfungspflicht (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW, § 22 Abs. 2 Satz 1 KUV NRW). Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ist hingegen ganz entfallen. Eigenbetriebe und AöR sind daher unabhängig von der Unternehmensgrößenordnung grundsätzlich von der Aufstellung eines Lageberichts befreit, es sei denn die Satzung trifft eine andere Regelung.

Wie in der Sitzungsdrucksache Nr. 146/2024 erörtert und vom BFV am 19.09.2024 beschlossen, soll ein Lagebericht auch beim STL und der SELH AöR verpflichtend jährlich zu erstellen sein, die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts wird davon ausgenommen. Die Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Für die Satzungsänderungen des STL und der SELH AöR werden jeweils separate Beschlüsse durch den Rat der Stadt Lüdenscheid gefasst, für die SELH AöR vgl. hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 235/2024. Für die Satzungsänderung des STL wird vom STL eine Beschlussvorlage für den Werksausschuss und den Rat Anfang des Jahres 2025 vorbereitet.

Besonderheiten für die Unternehmen der ENERVIE Gruppe

Die ENERVIE AG hält Anteile an zahlreichen weiteren Gesellschaften. Daher hat die ENERVIE AG signalisiert, dass von dort die Änderungen für alle Konzern-Gesellschaften möglichst gebündelt vorgenommen werden sollen und die entsprechenden Anzeigeverfahren an die Anteilseignerkommunen von der ENERVIE weitergereicht werden.

Hinweis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der MGR

An der MGR sind die Stadt Altena mit 41,55 %, die Stadt Werdohl mit 20,29 %, die Stadt Lüdenscheid mit 34,78 % und die Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH mit 3,8 % beteiligt. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags der MGR ist von den kommunalen Gesellschaftern Altena, Werdohl und Lüdenscheid herbeizuführen. Gleichlautende Beschlüsse sind für die Räte der Stadt Altena und der Stadt Werdohl von der Beteiligungsverwaltung der Stadt Lüdenscheid vorbereitet worden.

Lüdenscheid, den 29.10.2024

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer